
TOP 9:

Gesetz zur Verbesserung der Sachaufklärung in der Verwaltungsvollstreckung

Drucksache: 392/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages werden die Verfahren der öffentlich-rechtlichen Vollstreckungen wie die privatrechtlichen gestaltet. Den Vollstreckungsbehörden des Bundes werden weitestgehend die Sachaufklärungsbefugnisse eingeräumt, die den Gerichtsvollziehern bereits nach der Zivilprozessordnung zustehen. Außerdem werden die Ausländerbehörden, das Bundeszentralamt für Steuern sowie der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung befugt, Daten an die Vollstreckungsbehörden des Bundes und der Länder zu übermitteln, um deren Sachaufklärung zu erleichtern. Auch mit Hilfe der Daten des Kraftfahrt-Bundesamtes und der öffentlichen Register (zum Beispiel Handels-, Unternehmens- oder Vereinsregister) soll der Aufenthaltsort von Schuldnern ermittelt werden können.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte in einer Stellungnahme zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung in seinem ersten Durchgang Änderungs- und Ergänzungsbedarf gesehen, weil die öffentlich-rechtliche Vollstreckung noch nicht vollständig mit der privatrechtlichen harmonisiert sei und diese Unterschiede sich zum Nachteil der öffentlichen Kassen auswirkten.

Der Deutsche Bundestag hat sich den kritischen Anmerkungen des Bundesrates weitestgehend angeschlossen und das Gesetz in entsprechend geänderter Fassung am 18. Mai 2017 verabschiedet.

Die Beratungen des Bundesrates zu dem Gesetzesbeschluss erfolgen unter Verzicht auf die verfassungsrechtlich vorgesehenen Fristen bereits in der 958. Plenarsitzung am 2. Juni 2017.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der Ausschuss hat seine Beratungen zu dem Gesetz bei Drucklegung noch nicht abgeschlossen.